



Gemeinde Grosshöchstetten

Abfallreglement 2006

Teilrevision aufgrund Behördenreorganisation

1.12.75

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24.10.2005

¹⁾Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben.....	Art. 1	Seite 4
Organisation und Durchführung.....	Art. 2	Seite 4
Abfallkonzept.....	Art. 3	Seite 4
Information.....	Art. 4	Seite 4
Benutzungspflicht.....	Art. 5	Seite 5
Wegwerf- und Ablagerungsverbot.....	Art. 6	Seite 5
Kontrollen.....	Art. 7	Seite 5

II. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter.....	Art. 8	Seite 5
Verbrennen.....	Art. 9	Seite 5
Abfallzerkleinerer.....	Art. 10	Seite 5
Verwertung.....	Art. 11	Seite 6
Kompostierung.....	Art. 12	Seite 6
Tierkörper.....	Art. 13	Seite 6
Unterstützung.....	Art. 14	Seite 6
Übertragung von Aufgaben.....	Art. 15	Seite 5
Ausschluss von der Abfuhr.....	Art. 16	Seite 6

B. Hauskehricht

Begriff.....	Art. 17	Seite 6
Behälter und Gebinde.....	Art. 18	Seite 7
Abfuhrtage, Annahmestellen.....	Art. 19	Seite 7
Bereitstellung.....	Art. 20	Seite 7

C. Sperrgut

Begriff.....	Art. 21	Seite 7
Abfuhr.....	Art. 22	Seite 7

D. Grünabfuhr

Begriff.....	Art. 23	Seite 7
Organisation.....	Art. 24	Seite 8

E. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung.....	Art. 25	Seite 8
------------------	---------	---------

F. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Beseitigung.....	Art. 26	Seite 8
Behälter und Gebinde.....	Art. 27	Seite 8

III. Sonderabfälle

Begriff.....	Art. 28	Seite 8
Abfuhr.....	Art. 29	Seite 8
Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen.....	Art. 30	Seite 9

IV. Benzin- und Oelabscheider

Organisation.....	Art. 31	Seite 9
-------------------	---------	---------

V. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung.....	Art. 32	Seite 9
Abfuhr, jährliche Gebühren.....	Art. 33	Seite 9
Fälligkeit.....	Art. 34	Seite 10
Gebührentarif.....	Art. 35	Seite 10

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug.....	Art. 36	Seite 10
Rechtspflege.....	Art. 37	Seite 10
Widerhandlungen.....	Art. 38	Seite 10
Ausführungsbestimmungen.....	Art. 39	Seite 10
Inkrafttreten.....	Art. 40	Seite 10

ABKÜRZUNGEN

BauG	Baugesetz
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über der Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung (GO),
- das kantonale Abfallgesetz,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörige Ausführungsvorschriften,
- die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- das Gebührenreglement der Gemeinde

folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben	Art. 1 ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle. ³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle. ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen. ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
Organisation und Durchführung	Art. 2 ¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Verwaltung der Gemeindebetriebe.
Abfallkonzept	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. ² Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.¹⁾ ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
Information	Art. 4 ¹ Die Verwaltung der Gemeindebetriebe informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Benützungspflicht	² Die Verwaltung der Gemeindebetriebe erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
	Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
	² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	Art. 6 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
Kontrollen	Art. 7 ¹ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Säcke und Gebinde dürfen zur Feststellung des Verursachers durch die Verwaltung der Gemeindebetriebe geöffnet werden.
	² Die Verwaltung der Gemeindebetriebe kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.
	³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	Art. 8 ¹ Die Verwaltung der Gemeindebetriebe sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
	² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
Verbrennen	Art. 9 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen sind trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn nur wenig Rauch entsteht.
	² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.
Abfallzerkleinerer	Art. 10 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.
Verwertung	Art. 11 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
	- Altbatterien - Altkarton - Altpapier - Altglas - Alteisen und -metall - Altöl - Textilien

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

- Kompostierbare Abfälle, und weitere, von der bestimmte Abfälle¹⁾

² aufgehoben¹⁾

Kompostierung

Art. 12 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Grünabfuhr).

Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern (Regionale Tierkörpersammelstelle Stalden-Freimettigen). Bis zu einem Gewicht von 200 kg ist die Annahme kostenlos.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet und deren Kostenfolge.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Brandschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine,
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25 dieses Reglementes.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung der Gemeindebetriebe, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B. Hauskehricht

Begriff

Art. 17 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde **Art. 18** ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen. Es sind die offiziellen Gebührensäcke der AVAG zu verwenden. Nicht offizielle Säcke sind entsprechend ihrer Grösse mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen (wird mit dem Hauskehricht entsorgt).

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kann die Verwaltung der Gemeindebetriebe Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen **Art. 19** ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung **Art. 20** ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Verwaltung der Gemeindebetriebe den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für Sackgassen ohne Wendemöglichkeit sowie für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

C. Sperrgut

Begriff **Art. 21** ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 dieses Reglementes zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen,
- b) grössere leere Gebinde (z.B. PVC-Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr **Art. 22** Das Sperrgut wird mit dem normalen Hauskehricht abgeführt. Die Kennzeichnung muss gemäss Art. 9 der Gebührenverordnung erfolgen.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

³ Die Verwaltung der Gemeindebetriebe kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

D. Grünabfuhr

Begriff	Art. 23 ¹ Wer Gartenabfälle wie Baum- und Rasenschnitt nicht selber kompostiert, kann zur Entsorgung des kompostierbaren Materials die Grünabfuhr in Anspruch nehmen. ² Die Gartenabfälle sind in soliden Körben, Kesseln oder anderen offenen Gebinden von max. 60 Liter Inhalt oder in fest verschnürten Bündeln von ca. 1 m Länge und 50 cm Durchmesser bereitzustellen.
Organisation	Art. 24 Der Gemeinderat kann die Grünabfuhr an Dritte übergeben, die Abfuhr einschränken oder ganz aufheben und nur noch einen Sammelplatz anbieten.

E. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung	Art. 25 ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen: a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können, b) sämtliche Bauabfälle (Abbruch- und Aushubmaterial, Steine, Keramik, Flachglas), c) ausgediente Elektrogeräte aller Art (Kühlschränke, Computer, Fernseher usw.), d) ausgediente Sachen (Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Altreifen, Maschinen, Geräte, e) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, f) tierische Abfälle. ² Die Verwaltung der Gemeindebetriebe kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.
-------------	--

F. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	Art. 26 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung der Gemeindebetriebe zu beseitigen. ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle, a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 – 20 dieses Reglementes, b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
Behälter und Gebinde	Art. 27 Die Bereitstellung des Kehrichts gemäss Art. 18 Absatz 4 in betriebseigenen Gewerbecontainern wird bevorzugt. Die Gebührenbemessung erfolgt gewichtsabhängig. Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit ausgerüstet sein. Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern tragen die Eigentümer.

III. Sonderabfälle

¹) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Begriff	Art. 28 Als Sonderabfälle gelten die im Anhang der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 aufgeführten Abfälle. Es sind Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung problematisch sind und deshalb separat erfasst und entsorgt werden müssen.
Abfuhr	Art. 29 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. ² Der Umgang mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	Art. 30 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen. ² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch. ³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden. ⁴ Nähere Informationen über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können, werden von der Verwaltung der Gemeindebetriebe veröffentlicht. ⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Benzin- und Oelabscheider

Organisation	Art. 31 Die Verwaltung der Gemeindebetriebe organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider.
--------------	--

V. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 32 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: a) die Gebühren der Benützer, b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften, c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Karton, etc.). ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Artikel 12 Absatz 1) oder bei Auslagerung der Grünabfuhr, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Artikel 26 Absatz 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Artikel 29), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Artikel 30) tragen die Abfallbesitzer.
Abfuhr, jährliche Gebühren	Art. 33 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -

¹) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Artikel 38 Absatz 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Artikel 38 Absatz 3 Abfallgesetz).

³ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude aufgrund der Anzahl Wohnungen erhoben.

⁴ Für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird die Grundgebühr pro Betrieb erhoben.

⁵ Die Verbrauchsgebühr für Wohnungen wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben

⁶ Die Verbrauchsgebühr für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wird gewichtsabhängig pro betriebseigenen Gewerbecontainer gemäss Art. 27 erhoben.

Fälligkeit

Art. 34 ¹ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. Juni und 31. Dezember fällig. Dazwischen können Teilrechnungen gestellt werden. Bei Um- und Neubauten beginnt die Gebührenpflicht mit dem Bezug der Bauten und Anlagen.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Gebühren- verordnung

Art. 35 Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung. Diese regelt

- a) die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- c) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 36 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Kantonaler Abfallgesetzgebung durchgeführt.
¹⁾

² Verfügungen erlässt die Verwaltung der Gemeindebetriebe. ¹⁾

Rechtspflege

Art. 37 ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung der Gemeindebetriebe kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. ¹⁾

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 38 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs- bestimmungen

Art. 39 Der Gemeinderat erlässt die notwendige Gebührenverordnung zu diesem Reglement.

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Inkrafttreten

Art. 40 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Teilrevision vom 11. August 2020 tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.¹⁾

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Grosshöchstetten am 24. Oktober 2005.

Namens des Gemeindrates Grosshöchstetten

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Sig. Ernst Zürcher

Sig. Peter Tanner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bestätigt, dass gegen das im Anzeiger des Amtes Konolfingen Nr. 43 vom 28. Oktober und Nr. 44 vom 4. November 2005 publizierte Abfallreglement das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde.

Grosshöchstetten, 30. Dezember 2005

Der Geschäftsführer:

Sig. Peter Tanner

Beschluss Teilrevision vom 11. August 2020 bzw. 10. Januar 2021

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision (im Rahmen der Behördenreorganisation) mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2022 am 11. August 2020 genehmigt. Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Reglementsbeschlüsse wurden von den Stimmberechtigten an der ausserordentlichen Gemeindeurnenabstimmung vom 10. Januar 2021 genehmigt (anstelle der Dezember-Gemeindeversammlung 2020 fand aufgrund der Covid-19 Pandemie eine Urnenabstimmung statt). Mit dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 10. Januar 2021 wurde die Teilrevision vom 11. August 2020 unverändert verabschiedet.

Die Teilrevision tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin

Christine Hofer

Der Geschäftsleiter

Beat Graf

¹⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Auflagezeugnis

Die Teilrevision dieses Reglements wurde im Rahmen der Behördenreorganisation gefassten Reglementsbeschlüsse vom 21. August 2020 bis 21. September 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Anzeiger Konolfingen am 20. August 2020 publiziert.

Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Auflage für Reglementsbeschlüsse durch die Stimmberechtigten erfolgte nach Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 und wurde im Anzeiger Konolfingen am 29. Oktober 2020 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Der Geschäftsleiter



Beat Graf